OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350806/2/Py/BeS

Datum:
Linz, 31. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.K., x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28. Februar 2020, GZ: SHmR-083-01-139-2019, betreffend Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG sowie dem Oö. SOHAG den

BESCHLUSS

I. Die Spruchpunkte I. und II. werden behoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

und erkennt zu Recht:

II. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet mit der Maßgabe abgewiesen, dass Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides entfällt und die darin angeführten Pflichten des Bf in den im Anschluss an die Rechtsmittelbelehrung angeführten Hinweis aufgenommen werden.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Februar 2020, GZ: SHmR-083-01-139-2019, wurde wie folgt entschieden:

„I. Für den Zeitraum von 11.12.2019-31.12.2019 wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts abgelehnt, da für diesen Zeitraum keine soziale Notlage vorliegt im Sinne des Oö. BMSG.

II. Für den Zeitraum von 01.01.2020-08.01.2020 wird die Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgelehnt, da für diesen Zeitraum keine soziale Notlage vorliegt im Sinne des Oö. SOHAG.

III. Ihnen wird ab 09.01.2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

K. R., geb. x
Richtsatz für eine alleinstehende Person
(§7 Abs. 2 Z. 1 Oö. SOHAG)

Der Ausgangswert von K. R. wird gemäß §7 Abs. 9 Oö. SOHAG aufgrund der Wohnsituation (Wohnheim/Notschlafstelle) um € 229,34 reduziert.

IV. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) K. R., geb. x
-

Diese Leistung wird bis 19.02.2020 gewährt.

V. Diese Leistung wird gemäß §6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung gewährt, dass während der Dauer der Bewilligung der Sozialhilfe folgenden aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden:

- Sobald Unterhaltszahlungen an Sie geleistet werden, müssen Sie dieses bei der Behörde unverzüglich und unaufgefordert melden;
- Sie müssen ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen (Sie müssen monatlich Bewerbungen tätigen, schriftlich auflisten und bei Bedarf vorweisen);
- Sie müssen die Meldung beim AMS aufrecht halten und die Kontrolltermine wahrnehmen;

- Sie müssen vom AMS angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt wahrnehmen;
- Sie müssen die Aufnahme einer Beschäftigung und sämtliche Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend melden;
- Sie müssen jeden Aufenthalt außerhalb Oberösterreich umgehend bekannt geben;
- Sie müssen Änderungen der Wohnsitzadresse und der Haushaltszusammenstellung umgehend melden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 44 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBI. Nr. 107/2019
- §§ 4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBI.Nr. 74/2011 idgF
- §1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBL.Nr. 75/2011 idgF

HINWEIS

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach §24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf bis 8. Jänner 2020 mit seinen Eltern in einem gemeinsamen Haushalt in der X gewohnt hat und die Eltern bis zu diesem Tag die Kosten für seinen Lebensunterhalt und Wohnbedarf getragen haben. Aufgrund dessen liegt für den Zeitraum von 11. Dezember 2019 bis 8. Jänner 2020 keine soziale Notlage vor.

Ab 9. Jänner 2020 hat der Bf im sozialen Wohnservice der Stadt W. in der Z gewohnt. Laut ZMR Abfrage vom 24. Februar 2020 hat er sich am 20. Februar 2020 dort abgemeldet.

Der Antragssteller hat seine Eltern auf Unterhalt geklagt, sobald die Unterhaltszahlungen geleistet werden sind diese unverzüglich und unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass der Antragssteller ab 9. Jänner 2020 Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hat, weil er nicht in der Lage ist, den ausreichenden Lebensbedarf aus eigenen Mitteln zu decken. Von 11. Dezember 2019 bis 8. Jänner 2020 besteht kein Anspruch auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung und auf Leistungen der Sozialhilfe da zu diesem Zeitpunkt keine soziale Notlage vorlag.

Die laufende Leistung wird bis 19. Februar 2020 befristet, da der Antragssteller mit 20. Februar 2020 verzogen ist und eine örtliche Zuständigkeit des Magistrates der Stadt W. ab 20. Februar 2020 nicht mehr vorliegt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 5. März 2020, in der der Bf zusammengefasst vorbringt, dass er zwar bis 10. Dezember 2019 bei seinen Eltern gewohnt hat, ab 13. Dezember 2019, nach seiner Entlassung aus dem Klinikum Wels-Grieskirchen, hat er in der Notschlafstelle des sozialen Wohnservice W. gewohnt. Von seinen Eltern wurde er in dieser Zeit, wie auch schon vorher, nicht finanziell unterstützt. Die Kosten für die Übernachtung in der Notschlafstelle belaufen sich auf 4 Euro pro Tag. Aufgrund des psychischen Ausnahmezustandes im Zusammenhang mit einer familiär bedingten Krisensituation konnte er sich erst am 9. Jänner 2020 beim Meldeamt der Stadt W. mit Hauptwohnsitz unter dieser Adresse melden. Zudem befindet sich der Bf in einer sozialen Notlage, da er vor seiner zwangsweisen Unterbringung in der psychiatrischen Akutstation des Salzkammergut-Klinikums sowie des Klinikums Wels-Grieskirchen auch von Gewalt durch Angehörige (Vater und Bruder) betroffen war, welche auch der Auslöser für die Unterbringung war. Durch die Unterkunft in der Notschlafstelle sowie aufgrund der persönlichen Situation ist der Bf zudem von Wohnungslosigkeit betroffen, weshalb diesbezüglich ebenfalls eine soziale Notlage vorliegt. Zudem wirkt sich die zwangsweisen Aufenthalte in den psychiatrischen Akutstationen auf seine Schuldenprobleme aus, da der Bf zu dieser Zeit nicht krankenversichert war.

Hinsichtlich der Zahlung von Unterhalt durch seinen Vater führt der Bf an, dass diesbezüglich ein Verfahren anhängig ist. Sein Vater habe am 11. Dezember 2019 Meldung beim zuständigen Meldeamt der Stadt W. gemachte, dass sich der Bf nicht mehr in der Wohnung seiner Eltern aufhält.

3. Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und auch der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geboren am x, ist österreichischer Staatsangehöriger und ist laut Bestätigung des AMS vom 9. Jänner 2020 als arbeitssuchend gemeldet.

Bis 10. Dezember 2019 lebte der Bf in der Wohnung seiner Eltern in X, X. Aufgrund einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Bf und Familienangehörigen am 10. Dezember 2019 wurde er in die psychiatrische Akutstation des Salzkammergut Klinikums eingewiesen und stationär ab 11. Dezember 2019 in der Abteilung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin am Klinikum Wels-Grieskirchen aufgenommen. Nach der Entlassung am 13. Dezember 2019 lebte der Bf bis 18. Februar 2020 in der Notschlafstelle des sozialen Wohnservice W. in der Z. Dort wird von den Klienten ein Nutzungs- und Betreuungsbeitrag in Höhe von 4 Euro pro Nacht eingehoben.

Nach seinem Auszug aus der elterlichen Wohnung erhielt der Bf keinen (Natural-) Unterhalt durch seine Eltern. Eine Entscheidung über den vom Bf beim BG Wels am 28. Jänner 2020 gestellten Antrag auf Überprüfung der Unterhaltsverpflichtung seiner Eltern liegt noch nicht vor.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Laut Bestätigung des sozialen Wohnservice W. im E-Mail vom 14. April 2020 hatte der Bf vom 13. Dezember 2019 bis 18. Februar 2020 einen Schlafplatz in der Notschlafstelle. Des Weiteren liegt im Akt eine Kopie seines Antrages auf Überprüfung der Unterhaltsverpflichtung der Eltern des Bf an das Bezirksgericht Wels vom 28. Jänner 2020 samt Eingangsstempel des Gerichtes ein. Laut Bestätigung des sozialen Wohnservice W. vom 16. Jänner 2020 hat der seit 13. Dezember 2019 in der Notschlafstelle W. lebende Bf einen Nutzungs- und Betreuungsbeitrag in Höhe von 4 Euro pro Nacht zu begleichen. Eine Leistung von Unterhalt durch die Eltern liegt bislang nicht vor, über einen diesbezüglichen Antrag wurde bis zur gegenständlichen Bescheiderlassung nicht entschieden.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig und konnte somit der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die bis 31. Dezember 2019 für die Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Geltung stehenden Rechtsvorschriften des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG), LBGl. Nr. 74/2011 idF LGBl. 107/2019 lauten wie folgt:

„§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit
1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 6
Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die

1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.

§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.“

Die ab 1. Jänner 2020 maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (OÖ SOHAG), LGBl. 107/2019 idF LGBl. 6/2020 lauten wie folgt:

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %

b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl.Nr. 283/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

5.2. Zu I.: Behebung und Zurückverweisung der Spruchpunkte I. und II:

5.2.1. Die belangte Behörde hat für den Zeitraum 11. Dezember 2019 nach dem Oö. BMSG und für den Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 8. Jänner 2020 nach dem Oö. SOHAG die Zuerkennung von Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes mit der Begründung abgelehnt, dass für diesen Zeitraum keine soziale Notlage im Sinn des Oö. SOHAG vorlag. Begründend führt die Behörde dazu aus, dass der Bf bis 8. Jänner 2020 bei seinen Eltern in einem gemeinsamen Haushalt in der X gemeldet war und bis zu diesem Zeitpunkt die Eltern die Kosten für seinen Lebensunterhalt und Wohnbedarf trugen, weshalb in diesem Zeitraum keine soziale Notlage vorlag.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass laut Bestätigung des sozialen Wohnservice Wels der Bf seit bereits seit 13. Dezember 2019 nach seiner Entlassung aus dem Klinikum Wels in der Notschlafstelle W. und nicht mehr bei seinen Eltern lebte. Allein der Umstand, dass der Bf seiner diesbezüglichen melderechtlichen Verpflichtung – möglicherweise der besonderen Belastungssituation geschuldet – nicht zeitgerecht nachkam ändert nichts daran, dass der Bf nach der Auseinandersetzung in der Familie und seinem anschließenden Spitalsaufenthalt

unbestritten seit 11. Dezember 2020 nicht mehr bei seinen Eltern in der X lebte. Eine Unterstützung der Eltern in Form von Naturalunterhalt ist daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorliegend. Die belangte Behörde hat hinsichtlich angeführten Unterhalts durch die Eltern für den Zeitraum 11. Dezember 2019 bis 8. Jänner 2020 zudem zu berücksichtigen, dass diese von ihr als Leistungen Dritter ins Treffen geführten Unterhaltsforderungen liquide oder doch rasch liquidierbar sein müssen, um der Abwendung einer sozialen Notlage dienen zu können. Entscheidend ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang die Beurteilung, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung aufgrund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Andernfalls hat der Sozialhilfeträger bis zur tatsächlichen Durchsetzung des Anspruchs des Hilfesuchenden in Vorleistung zu treten (vgl. VwGH 16.6.2011, 2009/10/0174, 17.12.2014, Ro 2014/10/0004).

Nach dem Akteninhalt hat der Bf am 28. Jänner 2020 beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Überprüfung der Unterhaltsverpflichtung seiner Eltern gestellt. Nicht bestritten wird zudem, dass der Bf in den im Spruchpunkt I. und II. angeführten Zeiträumen vom 11. Dezember 2019 bis 8. Jänner 2020 tatsächlich nicht mehr bei seinen Eltern wohnhaft war und in dieser Zeit auch kein Naturalunterhalt von diesen erbracht wurden. Die belangte Behörde ist daher für diesen Zeitraum in Vorleistung zu treten.

5.2.2. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt hat die belangte Behörde hinsichtlich der Spruchpunkte I. und II. angenommen, dass aufgrund des von den Eltern geschuldeten Unterhaltes eine soziale Notlage des Bf für diesen Zeitraum nicht vorlag und daher seinen Antrag auf Mindestsicherung bzw. ab Jänner 2020 auf Sozialhilfe abgelehnt. Dass tatsächlich der unmittelbare Bedarf des Bf in diesem Zeitraum durch Unterhaltsleistungen der Eltern abgedeckt wurde kann jedoch nicht festgestellt werden und ist es nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht zulässig, diesbezüglich fiktive (nicht vom Gericht festgesetzte bzw. nicht freiwillig von den Eltern des Bf angewiesene) Leistungen anzurechnen.
Die belangte Behörde hat nunmehr im fortgesetzten Verfahren den Anspruch für diesen Zeitraum neu zu beurteilen und festzulegen, ob der Bf in diesem Zeitraum den eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf ausreichend decken konnte und gegebenenfalls die unmittelbare Bedarfsdeckung sicherzustellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grund nach zu erheben, vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde über die Höhe der von der Behörde ausgesprochenen monatlichen Leistungen zu erheben. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Rahmen eines Rechtsschutzes genommen werden. Der Beschwerde war daher hinsichtlich dieser Spruchpunkte derart Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

5.3. Zu II.
Abweisung der Beschwerde zu den Spruchpunkten III. und IV. sowie Behebung von Spruchpunkt V. und Aufnahme der Pflichten des Bf in den Hinweis:

5.3.1. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde in Spruchpunkt III. zu Unrecht mangels Wohnaufwand eine Kürzung der gewährten Leistung vorgenommen hat ist anzuführen, dass der Wohnbedarf gemäß § 2 Abs. 3 Oö. SOHAG regelmäßig wiederkehrende Aufwände für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben umfasst. Der vom Bf vom sozialen Wohnservice Wels eingehobene Betrag in Höhe von 4 Euro pro Nacht stellt einen Nutzungs- und Betreuungsbetrag dar, weshalb die Reduktion der dem Bf zuerkannten Leistung gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG zurecht erfolgte. Da der Ausspruch der Behörde in Spruchpunkt IV. zwar auf die grundsätzliche Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Mittel Bezug nimmt, jedoch keinen Betrag festsetzt, kann auch dieser Ausspruch nicht als rechtswidrig erkannt werden und war die Beschwerde daher hinsichtlich dieser Spruchpunkte abzuweisen.

5.3.2. Aus Anlass der Beschwerde war auch der Spruchpunkt V., mit dem die Leistungszuerkennung unter Bedingungen und Auflagen zuerkennt wurde, zu beheben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen eines Verwaltungsakts nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zutreffenden Hauptentscheidungen untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. jüngst VwGH 27.02.2020, Ra 2019/10/0032/4 mwN.).
Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 Abs. 2 Z 4 OÖ BMSG, der wortgleich mit der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist, weiters Folgendes festgestellt: „Insbesondere stellt § 7 Abs, 5 Z 4 OÖ BMSG keine Grundlage für eine „Auflage“ zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 leg. zit. nur um

die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinn des Abs. 1 leg. zit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 leg. zit. auf „Nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen“ verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des OÖ BMSG aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. ABblg434/2011 27. GB, 37) auf § 19 OÖ BMSG, der seinerzeit ausdrücklich von/nicht selbstständig anfechtbaren/Auftragserteilungen spricht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der beispielhaft im § 7 Abs. 2 Z 3 BMSG vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine Obliegenheit handelt. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.03.2014, 2013/10/0185).“

Im Zusammenhang mit der zitierten Judikatur ist somit davon auszugehen, dass § 6 Abs. 5 Z 4 OÖ SOHAG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Auftrages darstellt. Die spruchgemäße Vorschreibung der unter Spruchpunkt V. angeführten Punkte als „Auflage“ ist demnach nicht zulässig. Dieser Spruchpunkt war daher zu beheben. Jedoch wird der Bf auf die ihn im Rahmen des Bezugs der Sozialhilfe treffenden gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend hingewiesen und daher die für ihn mit dem Bezug der Leistung verbundenen Pflichten als - nicht gesondert anfechtbarer - Hinweis in den Bescheid aufgenommen, zumal mit Pflichtverletzungen im Rahmen des in § 19 OÖ SOHAG festgelegten Sanktionssystems Auswirkung auf die gewährte Leistung verbunden sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny